

Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage

BV/10/24/042

öffentlich

Vorstellung Projektidee "Fairdehof" - Reit- und Urlaubshof Hier: Grundsatzbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Bauwesen <i>Bearbeiter:</i> Julia Tesche	<i>Datum</i> 16.10.2024 <i>Verfasser:</i> Tesche, Julia
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bauausschuss der Gemeinde Zierow (Vorberatung)	06.11.2024	Ö
Gemeindevorvertretung Zierow (Entscheidung)	04.12.2024	Ö

Sachverhalt:

Geplant ist ein Reit- und Urlaubshof auf den Flurstücken 24/9, 24/1, 25/5, 25/6 und 26/1 in der Flur 1 in der Gemarkung Eggerstorf.

Die bereits im Bestand vorhandenen Gebäude eines Reiterhofes sollen renoviert bzw. saniert werden und teilweise umgenutzt werden. Entstehen soll ein Pferdepensionsbetrieb für Urlaubs- und Rehapferde mit mehreren Ferienwohnungen und einer Wohnung zur Dauervermietung.

Die Konzeptidee wird ggf. durch den Vorhabenträger auf der Sitzung des Bauausschusses am 06.11.2024 vorgestellt.

Bauplanungsrechtlich befindet sich das Vorhabengrundstück im Außenbereich nach § 35 BauGB. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die begehrten Nutzungen auf den o.g. Flurstücken wird ggf. die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB erforderlich.

Im Vorfeld eines Planverfahrens ist jedoch die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nach § 35 BauGB mittels Bauvoranfrage über den Landkreis Nordwestmecklenburg auszuschließen.

Im Falle einer erforderlichen Bauleitplanung sind die Planungskosten vom Antragsteller zu übernehmen. Zur Absicherung ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abzuschließen, sobald das geeignete Planungsinstrument festgelegt wurde.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Zierow beschließt dem Vorhaben "Fairdehof" – Reit- und Urlaubshof auf den Flurstücken 24/9, 24/1, 25/5, 25/6 und 26/1 in der Flur 1 in der Gemarkung Eggerstorf grundsätzlich zuzustimmen.

Ist die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nach § 35 BauGB nicht gegeben, wird der Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Herstellung des erforderlichen Baurechts, auf Kosten des Antragstellers zugestimmt. Zur Absicherung ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

x | Keine finanziellen Auswirkungen. |

Anlage/n:

1	Luftbild öffentlich
2	Fairdehof - Projektidee nichtöffentlich